Hom 148
T3

1. Ausfertigung

Hom 148
T4

BEBAUUNGSPLAN Hom 148

Maßstab 1: 500

Einmündung Universität

Anschlußplanung s. Ing. Büro Kocks

Wirtschaftsweg für Agrikultur entfällt bei Bebauung

Universitätsstraße

Fußweg zur Universität

Bord 15/18/30

Eichlinghofer Straße

Flur 1

Flur 3

Flur 5

Weg

Stat. 1,0+00
Fußgängerüberführung
L.H.= ≥ 4,70 m
L.B.= ~ 3,75 m

Eimaut 40 Mp
Stzg ø 150

Mulde
Entwässerungskanal
Schacht mit Rostabdeckung 25 Mp

Fußweg zum Verfügungszentrum der Universität

Rechter Rand Nr. 6

Ende 1. BA

Wendehammer Eichlinghofer Straße

Anschlußblatt 4

Anschlußblatt 5

Später niveaufreie Führung des Linksabbiegers Richtung B1

Wirtschaftsweg für Agrikultur entfällt bei Bebauung

Prov. Kondenschluß

R= 290 m
A= 125 m

A= 125,0 m

A= 100,375 m
A= 125,0 m

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Der verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders dargestellt, den Bestimmungen der Katasterämter u. Vermessungsämter Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Altkanalschacht
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

- Bisherige
- Beispiele

T2
Hom 148

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
(0,5)	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- △ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Abfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- U Umformerstation
- T Fernsprechstation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz)
- MdGen Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgehen ist
- zu erhaltender Baumbestand

Dieses Blatt Nr. 6 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 6 Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt /den Blättern 1,2,3,4,5 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

T1
Hom 148

1. Ausfertigung

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 148
in 6 Blättern (Blatt 6)

Flurkarte
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:500